

Dienststelle: D 2 Erster Stadtrat  
Sachbearbeiter / in: Herr Wysocki

Bad Vilbel, 29.08.2016

| Vorlage für:                        |            |
|-------------------------------------|------------|
| Magistrat                           | 29.08.2016 |
| Planungs-, Bau- und Umweltausschuss | 13.09.2016 |
| Stadtverordnetenversammlung         | 20.09.2016 |

| Betreff   |
|---|
| <b>Modifizierte Anwendung der FLL-Richtlinien bei Neupflanzungen von Bäumen in Bad Vilbel</b> |

### Sachverhalt / Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21. Juni 2011 auf Antrag der Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN die Anwendung der FLL-Richtlinie (benannt nach der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) beschlossen. Diese regelt seitdem verbindlich die Baumpflanzungen auf städtischen Liegenschaften. Die FLL-Richtlinie schreibt zwingend für jeden Baum ein freies Erdreich von 12 m<sup>3</sup> für den Anfang der Wachstumszeit vor. Rohrbettungen der Kanäle, die aus Splitt, Sand oder Schotter bestehen, dürfen für den zur Verfügung stehenden Wurzelraum nicht angerechnet werden.

Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Bäume aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht gepflanzt bzw. erneuert werden konnten oder die Kosten für die Baumpflanzung nicht verhältnismäßig waren. Der Fachdienst Tiefbau / Abwasser hatte zur Umsetzung der neuen FLL-Richtlinie in der Zeppelinstraße im Massenheimer Quellenpark ein Versuchsprojekt gestartet. Es entstand ein Kostenaufwand von 8.000 € für eine Baumpflanzung. Wäre der Baum wie früher in Bad Vilbel üblich gepflanzt worden, hätten die Kosten unter 2.000 € gelegen.

Bei der Neuanlage von Straßen und Plätzen lässt sich die FLL-Richtlinie ohne großen technischen Aufwand und zu vergleichsweise niedrigen Kosten anwenden. Ein gutes Beispiel hierfür ist der neue zentrale Omnibusbahnhof am Bahnhof in Bad Vilbel oder die Dieselstraße. Hingegen verhindert die FLL-Richtlinie beispielsweise Neupflanzungen in der Frankfurter Straße, ohne dass der komplette Straßenraum kostenintensiv umgebaut werden müsste. Ein solcher Umbau ist aufgrund von vorhandenen Versorgungsleitungen ggf. technisch auch nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die FLL-Richtlinie zukünftig nur noch bei Neubauten und grundhaften Sanierungen von Straßen und Plätzen anzuwenden, um Baumpflanzungen im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die FLL-Richtlinie zukünftig nur noch bei Neubauten und grundhaften Sanierungen von Straßen und Plätzen anzuwenden. In allen anderen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die entsprechenden technischen Voraussetzung gegeben sind, um eine Ersatz- oder Neupflanzung durchzuführen

| Beschlussgrundlage                              |                                  |
|---|----------------------------------|
| Beschluss der / des vom:                        | Freiwillige Leistung             |
| (sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie) | Gesetzliche / vertragl. Leistung |

| Haushaltsplan |    |    |                 |               |  |              |  |
|---------------|----|----|-----------------|---------------|--|--------------|--|
| HB            | TB | UB | Haushaltsstelle | Haushaltsjahr |  | Kostenstelle |  |
|               |    |    |                 | Kostenart     |  | Kostenträger |  |

| Finanzielle Auswirkungen:                           |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
| Keine finanziellen Auswirkungen                     |  | Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO |
| Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt |  | Antrag auf Deckung durch Nachtrag |
| Deckung durch Budget                                |  | Folgekosten für zukünftige Jahre  |

Gesehen und einverstanden:

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter)

\_\_\_\_\_  
(Fachbereichsleiter / Dezernent)